



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (NRauchSchG SH)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zuletzt geändert am 25.04.2009 (GVOBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Das Rauchen ist verboten auf öffentlich und temporär öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen.“
2. In § 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchverbot deutlich sichtbar kenntlich zu machen.“
3. In § 4 Nr. 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
4. In § 4 Nr. 2 wird am Ende der Punkt gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
5. In § 4 wird folgender neuer Punkt 3 angefügt: „3. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kinderspielplatzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Ein möglichst umfassendes Rauchverbot auf Kinderspielplätzen ist aus mehreren Gründen sinnvoll: Es schützt nicht nur vor den Gefahren des Passivrauchens, sondern unterstützt auch die Vorbildfunktion der Eltern. Vor allem aber hilft es, Zigarettenmüll zu vermeiden. Dieser ist vor allem für Kleinkinder gefährlich, da das Verschlucken zu Vergiftungserscheinungen führen kann.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW